

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Kopie

Wien, 20.5.1999

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung V/14

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Betrifft: Bankenaufsichtsbehördengesetz
GZ. 23 1009/11-V/14/99

Der Österreichische Landarbeiterkammertag erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem u.a. das Bankwesengesetz geändert wird, nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Grundsätzlich werden die Zielvorgaben, nämlich die Schaffung der organisatorischen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für bestmögliche Effektivität der Bankaufsicht, ausdrücklich begrüßt.

Die Notwendigkeit der Abänderung des materiellen Aufsichtsrechtes ist auf Grund mehrerer großer Insolvenzen und der dadurch bewirkten dramatischen Verluste für Kleinanleger, unerlässlich.

Besonders auffällig erscheint in diesem Zusammenhang die Novellierung des § 62 Z 1a, da hier offensichtlich **grobe** Versäumnisse des BM für Finanzen (in der Form von bekannten qualitativer Mängel der Bankprüfer) behoben werden sollen.

§ 62 Z 1a:

Erst jetzt liegt ein Ausschließungsgrund vor, wenn dem Bankenprüfer, die erforderliche Erfahrung im Bankwesen, insbesondere durch eingehende Kenntnisse über Bankgeschäfte und dem Bankbetrieb und durch entsprechende Prüfungserfahrung fehlt;

Somit scheint erklärt, daß oft die von der Bankenaufsicht getroffenen Maßnahmen, eine Insolvenz regelmäßig nicht mehr abwenden konnten, da erhebliche qualitative Mängel im Prüfungsbereich, notwendige Vorgaben verzögerten.

- 2 -

Zu § 79 Abs. 4:

Hat die Österreichische Nationalbank den Bund gemäß Abs 3. schad- und klaglos gehalten, dann kann sie von Personen, die als ihre Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

Diese Einschränkung der Haftung auf lediglich vorsätzliches Verhalten wird ausdrücklich abgelehnt. Wie in allen anderen Fällen schuldhaften Verhaltens, ist die zivilrechtliche Haftung - insbesondere auch auf Grund der beinahe treuhändischen Obsorge für Spareinlagen - auf **alle** Formen des Verschuldens auszudehnen.

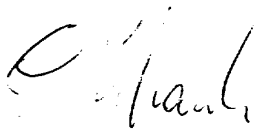
Der Österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich nachdrücklich gegen das vorgeschlagene Haftungsprivileg aus, da dies auch in anderen Bereichen nicht üblich ist (vgl. Organhaftpflichtgesetz). Jeder Arbeitnehmer haftet nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz für **alle** Grade des Verschuldens. Es erscheint völlig uneinsichtig, warum die Einschränkung des Rückgriffsrechts gegenüber den schadensverursachenden Organwaltern auf die Fälle des Vorsatzes, der Stärkung der Effizienz der Aufsichtsbehörde dient (vgl. erl. Bem. Seite 7).

Ein derartig gleichheits- und damit verfassungswidriges Haftungsprivileg kann geradezu zu sorglosem Verhalten anleiten.

Nur durch bestqualifizierte und äußerst sorgfältige Tätigkeit ist eine effiziente Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes garantiert.

Aus Anlaß wird auch angeregt, sämtliche aufsichtsbehördliche Tätigkeiten (z.B. Aufsichtsbehörde nach dem Glückspielgesetz) im Bereich des Bundesministerium für Finanzen, einer genauen Überprüfung betreffend Effektivität (fiskalpolitische Zielsetzungen) und Einhaltung der Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes (Art. 7 Abs. 1 letzter Satz) oder einfach gesetzlicher Regelungen (§ 35 Abs. 1 Zif. 3 Kartellgesetz) dringend zu unterziehen.

Der Präsident:



(BR Engelbert Schaufler)

Der Leitende Sekretär:



(Mag. Walter Medosch)